

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

CFI Internationale Kinderhilfe Deutschland gGmbH

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „CFI Internationale Kinderhilfe Deutschland gGmbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Darmstadt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - a) Zweck der Gesellschaft ist die Hilfe und Unterstützung für Kinder in Entwicklungs- und Schwellenländern und in anderen Krisengebieten durch die Gründung neuer Waisenhäuser und Kinderdörfer, die finanzielle Unterstützung von bestehenden Waisenhäusern und Kinderdörfern anderer oder eigener Organisationen, die Einrichtung von Bildungsprogrammen sowie durch andere geeigneten Unterstützungsmaßnahmen, durch Verteilung von Nahrungsmitteln und Kleidung, durch Informationen über Ernährung, durch Bereitstellung medizinischer Versorgung, durch Unterstützung von Ausbildungsprogrammen sowie sonstige Hilfestellung bei Notfällen und Katastrophen.
 - b) Zweck der Gesellschaft ist ferner die Unterstützung und Förderung von Projekten anderer gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Organisationen im In- und Ausland zur Hilfe für Kinder in Entwicklungs- und Schwellenländern und in Krisengebieten und zur Hilfeleistung bei Notfällen und Katastrophen sowie die Beschaffung von Mitteln zur Unterstützung und Förderung dieser Projekte, in Deutschland (§ 58 Nr. 1 AO) und dem Ausland nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Rechtsordnung.

- c) Zweck der Gesellschaft ist überdies, die Öffentlichkeit oder Teile der Öffentlichkeit über die Hilfsbedürftigkeit von Kindern in Entwicklungs- und Schwellenländern und in Krisengebieten sowie die Hilfsbedürftigkeit anderer Menschen bei Notfällen und Katastrophen zu informieren und mögliche Lösungsansätze aufzuzeigen. Zweck der Gesellschaft ist es zudem, Mitleid, Nächstenliebe und Verantwortung für hilfsbedürftige und Not leidende Menschen, insbesondere Kinder in Entwicklungs- und Schwellenländern sowie in Krisen- und Katastrophengebieten in der Öffentlichkeit zu wecken.
- (2) Die Gesellschaft darf in diesem Zusammenhang alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Die Erfüllung der Gesellschaftszwecke im Sinne des § 2 kann unmittelbar durch die Gesellschaft oder durch Hilfspersonen im Sinne von § 57 AO erfolgen.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Gesellschafter, die auf der Grundlage eines Dienstvertrages als Geschäftsführer für die Gesellschaft tätig werden, erhalten eine angemessene Vergütung für die erbrachte Arbeitsleistung. Die Höhe der Bezüge wird von der Gesellschafterversammlung beschlossen.

§ 3

Stammkapital und Gesellschaftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EURO, (in Worten: Fünfundzwanzigtausend EURO).
- (2) Das Stammkapital wird gehalten von Herrn Kent Duane Greve, geboren am 08. September 1962, 601 North-East 6th Street, Battle Ground, Washington 98604, USA, und Herrn Achim Wolters, geboren am 15.12.1962, Gartenstrasse 54, 64319 Pfungstadt, in Höhe von jeweils 12.500 EURO.
- (3) Die Stammeinlage ist in voller Höhe erbracht.

§ 4

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ein Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft alleine, solange er einziger Geschäftsführer ist. Hat die Gesellschaft mehr als einen Geschäftsführer, wird sie entweder durch zwei Geschäftsführer, oder durch einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Alle oder einzelne Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschuß oder Satzung zur Alleinvertretung ermächtigt oder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Die Gesellschaft kann beschließen, daß einzelne Geschäftsführungsmaßnahmen der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft bedürfen.

§ 5

Jahresabschluß und Ergebnisverwendung

- (1) Der Jahresabschluß der Gesellschaft ist von dem / den Geschäftsführer/n nach den handelsrechtlichen Vorschriften und innerhalb der Fristen, die für die Gesellschaft nach dem Handelsgesetzbuch gelten, aufzustellen und, falls Gesetz oder Gesellschafterbeschuß eine Prüfung vorsehen, dem Abschlußprüfer zur Prüfung vorzulegen. Von großenabhängigen Erleichterungen des Handelsgesetzbuches ist Gebrauch zu machen.
- (2) Mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses beschließt, sind jedem Gesellschafter Abschriften der in vorstehendem Abs. (1) genannten Unterlagen zu übersenden.
- (3) Den Gesellschaftern stehen weder etwaige Gewinne der Gesellschaft zu, noch dürfen sie – vorbehaltlich der Vergütung gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages – sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sämtliche Mittel der Gesellschaft sind vielmehr für deren satzungsmäßigen Zwecke gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages zu verwenden.

§ 6

Gesellschafterversammlungen

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet spätestens zwei Monate nach Erstellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr eine ordentliche

Gesellschafterversammlung statt. Die Gesellschafterversammlung tritt außerdem zusammen, wenn nach diesem Vertrag oder nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Beschlußfassung erforderlich wird oder auf Verlangen der Geschäftsführer oder von Gesellschaftern, die allein oder zusammen mindestens 1/10 des Stammkapitals vertreten oder wenn es sonst im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

- (2) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort statt, dem alle Gesellschafter zustimmen.
- (3) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit schriftlicher, fernschriftlicher, telegraphischer oder Beschlußfassung durch Telefax einverstanden erklären und sich an ihr beteiligen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer durch eingeschriebenen Brief an alle Gesellschafter unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen, der mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Gesellschafterversammlung zugegangen sein muß. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf die Einhaltung von Form und Frist der Einberufung verzichtet werden.
- (5) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen schriftlichen Bevollmächtigten, Mitgesellschafter oder Angehörigen eines gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit Verpflichteten rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufs vertreten und/ oder begleiten lassen.

§ 7

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Über die von den Gesellschaftern zu treffenden Bestimmungen wird im Wege der Beschlußfassung entschieden. Je 50 EURO eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (2) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, falls nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine höhere Mehrheit vorschreibt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 3/4 des stimmberechtigten Kapitals anwesend oder vertreten sind. Anderenfalls ist wiederum mit einer Frist von 2 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die für die Gegenstände der Tagesordnung der Gesellschafterversammlung, in der sich die Beschlußunfähigkeit ergeben hat, ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlußfähig ist; hierauf ist bei der Einberufung gesondert hinzuweisen.

- (4) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern in Abschrift zu übersenden ist. Die Belege über die rechtzeitige Einladung sind aufzubewahren.

§ 8

Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2006. Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich unterrichten soll.
- (2) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. § 8 Abs. (1) Satz 3 gilt entsprechend. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Gesellschaft die Zahlungen eingestellt oder die Gesellschaft Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat.
- (3) Die Gesellschaft wird, außer in den Fällen des § 8 Abs. (2) Satz 3, durch eine Kündigung nicht aufgelöst, sondern von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
- (4) Jeder Gesellschafter hat das Recht, sich jeder Kündigung innerhalb von 12 Wochen mit Wirkung auf denselben Stichtag anzuschließen.
- (5) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Gesellschaftsvermögen, soweit es die geleisteten Stammeinlagen der Gesellschafter und/oder den gemeinen Wert geleisteter Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Diese hat das Gesellschaftsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere zur Unterstützung und Hilfe für Kinder in Entwicklungs- und Schwellenländern sowie anderen Krisengebieten, zu verwenden. Im Übrigen dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Gesellschaftsvermögens erst nach Einwilligung des für die Gesellschaft zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 9

Abfindung

- (1) In allen Fällen des Ausscheidens ist an den Gesellschafter eine Abfindung zu zahlen, die sich auf die von Ihm eingezahlte Stammeinlage und/oder den gemeinen Wert der von Ihm geleisteten Sacheinlage beschränkt.

- (2) Besteht Streit über die Höhe der Abfindung, entscheidet hierüber ein von den Parteien benannter Schiedsgutachter, der Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein muß. Kommt eine Einigung über dessen Benennung nicht zustande, so ist er durch die Wirtschaftsprüferkammer, Geschäftsstelle Wiesbaden, zu bestimmen.

§ 10

Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- (1) Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

§ 11

Schlußbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft. Gerichtsstand ist Darmstadt.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung und zur Ausfüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben oder gewollt hätten, sofern der Punkt von Ihnen im vorhinein bedacht worden wäre.
- (3) Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Betrag von EURO 3.000,- selbst.